

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Grundschule Kammerstein über ein Regenrückhaltebecken, einen Straßengraben und einen Flurgraben in den Geißbach (Gewässer III. Ordnung) durch die Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Kammerstein beabsichtigt die Errichtung weiterer Gebäude im Bereich des Baugebietes Grundschule Kammerstein. Die abwassertechnische Erschließung soll im Trennsystem erfolgen. Die Niederschlagswässer von den Dach-, Fahr-, Park- und Randflächen sollen in Oberflächenwasserkanälen gesammelt und in ein Regenrückhaltebecken (V = 77 m³) abgeleitet werden. Aus diesen wird es auf 6 l/s gedrosselt über einen Straßenbegleitgraben, eine Verrohrung und einen offenen Graben breitflächig über Wiesengrundstücke bei dem Grundstücken Fl.Nr. 190 der Gemarkung Kammerstein in den Geißbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden hier bis zu 46 l/s in das Gewässer eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der **Zeit vom 17.02.2022 bis 15.03.2022 bei Frau Fruntzek**

Zimmer Nr. 2

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **spätestens bis zum 30.03.2022**, schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Gemeinde Kammerstein, Dorfstr.10,91126 Kammerstein, Zimmer 2, Tel.Nr. 09122/92 55 20 und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 227, Tel. 09171/81-1427,

Einwendungen

gegen die beantragte Maßnahme erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Aufgrund der Pandemielage bitten wir um Terminvereinbarung zur Einsichtnahme.

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kammerstein, den

Andreas Lippert
Zweiter Bürgermeister